

dabei alle ihm bekannten Umstände vorzubringen, die eine Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern. Untersuchungsorgane und Staatsanwalt sind dadurch in der Lage, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen, so daß etwaige ungerechte Bestrafungen vermieden werden können.

Um den Beschuldigten in den Stand zu versetzen, sich in richtiger Weise zu äußern und gegen die erhobene Beschuldigung verteidigen zu können, ist ihm vor Beginn der Vernehmung die *Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobene Beschuldigung mitzuteilen* (§ 105 Abs. 2).

Wird die Einleitungsverfügung später abgeändert, eingeschränkt oder erweitert, ist der Beschuldigte im Interesse seiner wirksamen Verteidigung davon zu unterrichten; z. B. wenn das wegen Raubes eingeleitete Ermittlungsverfahren auf Vergewaltigung, Hehlerei und unerlaubten Waffenbesitz erweitert wird.

Das bedeutet, daß ihm mitzuteilen ist, daß und von welchem Organ gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, welcher Straftat er beschuldigt wird und gegen welche Strafnorm diese verstößt.

Der Beschuldigte wird z. B. darüber unterrichtet, daß die Abteilung K des VPKA in P. gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, weil er in dem Verdacht steht, in den Jahren 1979 bis 1982 in P. und anderen Orten eine größere Anzahl von Bürgern durch Betrug an ihrem Vermögen geschädigt und sich dadurch des verbrecherischen Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums (§§ 178, 181 StGB) schuldig gemacht zu haben.

Im Interesse der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung muß sich die vor Beginn der Vernehmung erfolgende Belehrung des Beschuldigten auf alle seine weiteren Rechte erstrecken, die § 61 Abs. 1 aufzählt.

Die Mitteilungen über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die Beschuldigung sowie die Belehrung über die Rechte sind aktenkundig zu machen. Es empfiehlt sich, sie in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufzunehmen und vom Beschuldigten unterschrieben bestätigen zu lassen. Bei der Belehrung über die Rechte muß davon ausgegangen werden, daß sich

der Beschuldigte mit den in der Strafprozeßordnung verwandten Begriffen und den in ihr enthaltenen Formvorschriften nicht immer auskennt. Deshalb darf die Belehrung nicht formal erfolgen, sondern muß auf die Persönlichkeit des Beschuldigten abgestellt sein.

Der Beschuldigte ist rechtlich *nicht dazu verpflichtet*, sich oder andere zu belasten oder an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Er besitzt hierzu lediglich ein unbedingtes zu respektierendes Recht. In einer Vielzahl von Fällen — insbesondere bei Vergehen von Ersttätern — machen die Beschuldigten auch ohne weiteres von diesem Recht Gebrauch, so daß sie, nachdem ein vertrauensvoller Kontakt zum Untersuchungsführer hergestellt ist, bereit sind, ihr Wissen zu offenbaren.

Es gibt jedoch auch Täter, die unter keinen Umständen gewillt sind, wahre Angaben zu machen. Es ist selbstverständlich, daß es auch dann —unabhängig von der Art und der Schwere der betreffenden Straftat — unzulässig wäre, von Mitteln Gebrauch zu machen, die mit sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen unvereinbar sind. Obwohl der sozialistische Staat entschieden Wert auf die unbedingte Aufdeckung der Wahrheit legt, würde eine Wahrheitsfindung um jeden Preis dem humanistischen Charakter des sozialistischen Staates, der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zutiefst widersprechen. Lenin hat wiederholt die Notwendigkeit betont, daß die Organe des sozialistischen Staates beispielgebend und vorbildlich arbeiten müssen und auch auf das Erfordernis der Fairneß und Sauberkeit der von ihnen anzuwendenden Methoden hingewiesen.<sup>12</sup> Die sozialistischen Strafrechtspflegeorgane unseres Staates lehnen Untersuchungsmethoden ab, die mit der Würde des Menschen unvereinbar sind. Nicht zuletzt dieser Umstand hat das Vertrauen der Werktätigen in die Arbeitsweise der Untersuchungsorgane ständig gefestigt.

Das heißt jedoch nicht, daß sich der Untersuchungsführer passiv verhalten

12 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 208; Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 545 ff., 592; vgl. auch W. I. Lenin und die WtschK. Sammlung von Dokumenten (1917—1922), Moskau 1975, S. 114 f., 130 f. (russ.).